

MERKBLATT RÜCKBAU ERDGAS-NETZANSCHLUSS UND/ODER TRINKWASSER-HAUSANSCHLUSS (Trennungen/Ausbau der Zähler)

Sie beabsichtigen, einige Zeit Ihren Netzanschluss Erdgas und/oder Trinkwasser nicht für den Bezug von Erdgas/Trinkwasser zu nutzen. Sie möchten sich aber die Option einer zukünftigen Versorgung offen halten.

Hier haben Sie - getrennt für Erdgas und Trinkwasser - 2 Möglichkeiten:

Erdgas-Netzanschluss

1. Inaktiver Netzanschluss (nur Ausbau der Messstelle (Zähler))

Mit dem Formular Rückbau Netzanschluss Erdgas/ Hausanschluss Trinkwasser wird der Ausbau des Zählers beantragt. Aus Sicherheitsgründen kann ein sog. inaktiver, nicht vom Versorgungsnetz getrennter Netzanschluss, nur unter bestimmten Bedingungen und für einen begrenzten Zeitraum aufrechterhalten werden. Der Netzanschluss wird für eine Zeit von 4 Jahren, beginnend mit Abschluss einer Vereinbarung, betriebsbereit gehalten. Dieser Zeitraum kann einmalig verlängert werden. Andernfalls endet der Vertrag selbsttätig und der inaktive Netzanschluss wird getrennt. Für die Betriebsbereithaltung, insbesondere regelmäßige Wartungsarbeiten nach den gesetzlichen Vorschriften zahlt der Anschlussnehmer ein Entgelt gemäß der Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV §9); zurzeit 30,00 €/Jahr zuzügl. gesetzlicher Umsatzsteuer 19 %, insgesamt 142,80 € brutto. Dieses Entgelt wird bei Vertragsabschluss fällig. Sollte vor Ablauf dieser 4 Jahre eine Versorgung mit Erdgas wieder gewünscht werden, so bleibt dies ohne Auswirkung auf das geschuldete Entgelt.

2. Rückbau des Netzanschlusses Erdgas

Der Netzanschluss kann auf Wunsch des Anschlussnehmers getrennt werden (Abbruch des Gebäudes, längerer Leerstand). Dies beantragen Sie bitte auch mit dem Formular Rückbau Netzanschluss Erdgas/ Hausanschluss Trinkwasser

Trinkwasser-Hausanschluss:

1. Inaktiver Trinkwasserhausanschluss (nur Ausbau der Messstelle)

Der Ausbau des Zählers erfolgt auf Antrag mit Angabe eines Zeitraumes, über den keine Trinkwasserabnahme erfolgen soll. Bis zu einem Zeitraum von maximal 12 Monaten wird der Anschluss dann betriebsbereit gehalten. Danach wird der inaktive Trinkwasser-Hausanschluss gemäß DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 400-3 an der Versorgungsleitung getrennt.

2. Rückbau Netzanschluss:

Trinkwasserhausanschlüsse müssen gemäß DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 400-3 spätestens nach 12 Monaten von der Versorgungsleitung getrennt werden. Daher ist es wichtig, dass Sie uns mitteilen, wie lange Sie keine weitere Versorgung mit Trinkwasser für das Grundstück vorsehen.

Für alle Möglichkeiten gilt:

Wiederherstellung von einem getrennten Netzanschluss Erdgas und/oder Trinkwasserhausanschluss muss jeweils neu beantragt und werden wie ein neuer Hausanschluss berechnet.

Der Wiedereinbau vom Zähler ist kostenpflichtig.

Bitte beachten Sie, dass für die Wiederinbetriebnahme einer Anlage eine Anmeldung vom Vertragsinstallateur erforderlich ist.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an:

Netzanschlussberatung:

Telefon: 07422-9534 360

Installationsauftrag:

Telefon: 07422-9534-375